



## Das schwarze Buch der Küffer

***Das schwarze Buch der Küffer ist in Bern einmalig. Es enthält Einträge von 1732 bis 1777, welche Verfehlungen von Küfergesellen festhalten. Trotzdem sollten wir die Küffer nicht ohne weiteres als üble Gesellen betrachten.***

Philipp Stämpfli, Burgerarchivar, 2017. Alle Rechte vorbehalten.

---

Es ist tatsächlich schwarz, das schwarze Buch der Küffer, und es ist in Bern einmalig.<sup>1</sup> Ursprünglich muss es eine ganze Reihe solcher Bücher gegeben haben. Überlebt hat aber nur jenes der Küffermeisterschaft. Es enthält auf nur zehn Seiten Einträge für den Zeitraum von 1732 bis 1777, welche die Verfehlungen von Küfergesellen festhalten. Da längst nicht alle Seiten des Buches beschrieben sind, ist zu vermuten, dass es nach 1777 nicht mehr weitergeführt wurde.

Worum geht es nun dabei? Vor dem Verlust der Kompetenzen in beruflichen Angelegenheiten, das heisst vor der Abschaffung des Zunftzwangs zu Beginn des 19. Jahrhunderts, gab es unterhalb der Zünfte noch eine weitere Organisation. Jedes Handwerk war in Meisterschaften organisiert, welche das Zusammenleben und die beruflichen Fragen regelten. An die Zunft gelangten die Meister nur, wenn ein Problem ihre Kompetenzen oder ihre Lösungsfähigkeiten überstieg. Das betraf beispielsweise gerichtliche Auseinandersetzungen über die Zunftgrenzen hinweg oder die Bestätigung von Rechten durch den Rat.

Soweit möglich regelten die Meisterschaften auch Auseinandersetzungen zwischen den Meistern oder zwischen Meistern und Gesellen selbst. Ein wichtiger Punkt war, dass sie über die Ehre des Handwerks zu wachen hatten. Wer sie verletzte, wurde so lange ausgegrenzt, bis er sie wieder hergestellt hatte. Das machten die Meister auch sichtbar: wer sich unredlich verhielt, dessen Namen notierten sie auf einer schwarzen Tafel, welche im Zunfthaus hing; zudem vermerkten sie ihn im sogenannten «schwarzen Buch». Dieses hatte einzig den Zweck, die Erinnerung an das schändliche Verhalten aufrecht zu erhalten. Wer seine Busse geleistet hatte, wurde wieder gestrichen, und die Ehre galt als wieder hergestellt.

Nach der Abschaffung des Zunftzwangs verschwanden die Meisterschaften, und mit ihnen fast alle Dokumente, welche sie im Lauf der Zeit verfasst hatten. Deshalb wissen wir heute über die innere Organisation der Berner Meisterschaften fast nichts. Will man den Inhalt dieses Buches verstehen, ist es nötig, zuerst kurz den Begriff der Ehre unter Handwerkern zu diskutieren. Dieser ist zeitlichen Änderungen unterworfen, weshalb er für uns Heutige nicht auf Anhieb klar ist.

Entscheidend für das Verständnis der grossen Bedeutung, welche die Ehre hatte, ist die enge Verbindung von persönlicher und beruflicher Ehre. Verhielt sich ein Handwerker unredlich, gefährdete dies den Ruf des gesamten Handwerks. Gleiches galt für den Haushalt: wurde ein Geselle unehrlich, zog er das Ansehen des Meisterhaushalts, in dem er lebte, in Mitleidenschaft. Deshalb war die Ehre nicht einfach Privatsache, sondern eine Angelegenheit aller.<sup>2</sup> Konsequenterweise wurden fehlbare Personen rigoros ausgeschlossen. Das machte sie unter Umständen von Sozialhilfe abhängig, weshalb die Zünfte ein zusätzliches Interesse hatten, dass solche Fälle möglichst nicht vorkamen. War die Ehre eines

---

<sup>1</sup> Zunftarchiv Zimmerleuten 115

<sup>2</sup> Kluge, Arnd: Die Zünfte, Stuttgart 2009, S. 108; 172

Handwerks in Gefahr, so drohte zudem wirtschaftlicher Schaden für alle: Vertrauen war das Kapital der Handwerker. Geschäftspartner mussten sich auf deren Ehrgefühl verlassen können, wollten sie ihnen Kredit geben oder sie mit Rohstoffen versorgen, die sie veredeln sollten. Die Ehre garantierte auch die Qualität der Arbeit.<sup>3</sup> So wurde ein grosser sozialer Druck aufgebaut, um Verfehlungen möglichst auszu-schliessen. Damit wurde auch nach aussen Vertrauenswürdigkeit signalisiert.

Ehre war für den Einzelnen nicht nur eine Frage des persönlichen Ansehens; sie war untrennbar mit der Standesehre verbunden, welche für das wirtschaftliche Überleben zentral war: Wer sie verlor, durfte nicht mehr in seinem Beruf arbeiten. Es lag also auch im Interesse jedes Einzelnen, die Ehre so schnell wie möglich wieder herzustellen, es sei denn, er habe eine wirtschaftliche Alternative. Das wurde für die Zünfte ab dem Moment ein Problem, als Fabriken begannen, nicht mehr von ihnen kontrollierte Arbeits-plätze anzubieten. Die Fabriken bedrohten deshalb nicht nur die materielle Existenz der Zunftmitglieder sondern auch ihren Zusammenhalt.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass das schwarze Buch ein zentrales Dokument war: Wer da-rin eingeschrieben wurde, war fortan in seiner Existenz bedroht; für die Meisterschaft war es ein wichti-ges Instrument, die Disziplin unter den Handwerkern aufrecht zu erhalten. Leider wissen wir heute nicht mehr ganz genau, wie weit die entsprechenden Kompetenzen der Meisterschaften gingen. Wir stellen aber fest, dass sie gelegentlich nur noch die Entscheidung des Rats oder des Chorgerichts nachvollzo-gen, jemanden ins schwarze Buch zu schreiben. Die übrigen Sanktionen scheinen die übergeordneten Instanzen beschlossen und durchgesetzt zu haben. Nur wenige Einträge geben uns Aufschluss über Stra-fen, welche die Meister selbst verhängten.

Was steht denn nun in diesem Buch? Von 1732 bis 1777 enthält es insgesamt 28 Namen von Gesellen, die sich etwas zuschulden kommen liessen. In dreizehn Fällen kennen wir nur die Namen; in einem Fall heisst es einzig, Heinrich Carl Stumpf von Röhnheim in der Pfalz sei wegen «infamen schweren Thaten» ins schwarze Buch eingeschrieben worden. Es bleiben also nur wenige Missetaten, die wir genauer be-stimmen können.

Gelegentlich wurde gestohlen: 1735 stahl Corneli Jantz von Darmstadt eine Tabakdose und lief davon; 1738 entwendete Mathias Weinmann von Leimen bei Heidelberg einen Hahn aus Messing, 1752 liess Jo-hannes Hochschlitz von Geppingen 8 Mass Wein, 2 Hemden, ein Paar Hosen, ein Schermesser, einen Kamm und Schuhbürsten mitlaufen, und 1742 wurde Michael Morloch aus Feichten an der Enz schuldig befunden, der Meisterschaft «Infraction und Schaden» zugefügt zu haben.

Ein Problem ergab sich aus der Tatsache, dass Gesellen nicht heiraten durften, und dass man von Ledigen sexuelle Abstinenz verlangte. Das dürfte etliche dieser jungen Männer überfordert haben; jedenfalls sind Philipp Jacob Marti von Karlsruhe und Adam Reb von Ilpshheim wegen eines und Michael Morloch gleich wegen zwei unehelichen Kindern notiert worden. Die Strafen dafür sind nicht festgehalten; das war Sache des Chorgerichts. Dass sie nicht wieder gestrichen wurden ist ein Hinweis darauf, dass man sie nicht zur Rechenschaft ziehen konnte. Vermutlich waren sie rechtzeitig weitergewandert.

Ein Melchior Gfeller aus dem Gwatt machte sich 1735 unbeliebt, weil er heimlich in Bern «hin und wie-der pfuschte und stümpelte»; das heisst, er machte der lokalen Handwerkerschaft unerlaubt Konkur-renz. Nachdem man ihn erwischte hatte, bezahlte er 1736 die geforderte Busse von zwei Pfund «Bott Gelt», vermutlich Verfahrenskosten, und zwei Taler in die Kasse der Meisterschaft. Daraufhin wurde er aus dem schwarzen Buch gestrichen; das heisst, seine Ehre war wieder hergestellt. Aber sie hielt nicht lange: 1738 wurde er erneut notiert, allerdings ohne Angabe seines Vergehens.

---

<sup>3</sup> Thamer, Hans-Ulrich: Arbeit und Solidarität. Handwerkermentalität in Frankreich und Deutschland, in: Engelhardt, Ulrich: Handwerker in der Industrialisierung, Stuttgart 1984, S. 473

Ins gleiche Kapitel geht das Vergehen von Johann Georg Hammann: Er versuchte, einem anderen Gesellen zu einer Stelle in Genf zu verhelfen, was dessen Meister natürlich missfiel. Hammann bezahlte eine Busse und wurde wieder gestrichen. Für Meister, die mit der Arbeitskraft eines Gesellen rechneten, war es unangenehm, wenn die Gesellen vorzeitig davongliefen, das heisst die Kündigungsfrist nicht einhielten. Gleich zwei Mal, 1737 und 1738, geschah dies Meister Schönweiz, wobei der zweite Geselle auch noch den schon erwähnten Messinghahn mitgehen liess. Ein weiterer Geselle, Johannes Frölich aus dem Elsass, wies ein falsches Arbeitszeugnis vor.

Bemerkenswerterweise ist nur gerade ein Fall von Gewaltanwendung dokumentiert: 1777 wurde Jakob Razler von Linkenstein «wegen grosser Misshandlung mit dem KüfferSchlegel» vom Rat «an die schwarze Taffel und in das schwarze Buch erkent». Das Strafmass ist nicht ersichtlich. Der Fall lag also nicht in der Kompetenz der Meisterschaft. Sie sorgte einzig dafür, dass Razler in Bern nicht mehr beschäftigt wurde.

Schliesslich bleibt noch ein etwas rätselhafter Eintrag: 1732 wurde Tobias Bächtel aus Frankenthal ins schwarze Buch eingeschrieben, weil er am Küffertanz gegen seine Kameraden untreu geworden sein soll. Was damit gemeint ist, bleibt uns leider verborgen.

Diese Aufzählung sollte uns nun nicht dazu verleiten, die Küffer ohne weiteres als üble Gesellen zu betrachten. Schliesslich sprechen wir hier über einen Zeitraum von 45 Jahren. Auch wenn nicht jedes Vergehen gleich mit einem Eintrag im schwarzen Buch geahndet wurde, so dürfen wir doch annehmen, dass der Alltag der Küffer im 18. Jahrhundert grundsätzlich friedlich verlief.